

Satzung
des
PULHEIMER SPORT-CLUB 1924/57 e.V.

Anmerkung: Wo geeignet schließt die männliche Form die weibliche Form ein, und die Einzahl soll die Mehrzahl einschließen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Pulheimer Sport-Club 1924/57 e. V.“ – nachfolgend PSC genannt - und hat seinen Sitz in Pulheim.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
3. Das Geschäftsjahr des PSC läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Der PSC ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 300507 eingetragen und ist berechtigt, die Bezeichnung eingetragener Verein, abgekürzt e.V., zu führen.
5. Der PSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - die Kooperation mit Schulen, besonders im Bereich des Ganztages;
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Helfern;
 - die Durchführung von Sportangeboten und Kursen im Präventions- und Rehabilitationssport;
 - die Errichtung von Sportanlagen sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen oder Betätigungen sind ausgeschlossen.
 7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Präsidium, Abteilungsvorständen und Jugendvorstand kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3, Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der PSC besteht aus:
aktiven Mitgliedern,
inaktiven Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern und
Ehrenpräsidenten
2. Mitglied des PSC kann jede natürliche Person ohne Rücksicht des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen und religiösen Überzeugung werden.
3. Fördernde Mitglieder können auch Mitglieder des PSC sein, ohne sich einer bestimmten Abteilung anzuschließen.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind grundsätzlich schriftlich an den jeweiligen Abteilungsvorstand zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenpräsidenten vorzuschlagen. Ehrenpräsidenten sollten nur Personen werden, die sich speziell für den PSC verdient gemacht haben. (siehe PSC Ehrenordnung)

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem PSC.
2. Die Abmeldung eines Mitgliedes hat schriftlich an den Abteilungsvorstand zu erfolgen. Die jeweiligen Kündigungsfristen der Abteilungen sind zu beachten.
3. Alle vereinseigenen Gegenstände sind beim Austritt zurückzugeben oder geldlich zum Neuwert zu erstatten.
4. Nur im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Abteilungsvorstandes oder des Ehrenrates erfolgen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere bei:
 - a. grobem Verstoß gegen die Zwecke des PSC und gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes, des Präsidiums oder der Abteilungsleiter,
 - b. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des PSC
 - c. grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung. In diesen Fällen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den PSC oder das

Vereinsvermögen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit des Einspruches beim Ehrenrat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt und zwar als Rahmen- oder Mindestbeitrag nach den Richtlinien des Landessportbundes (LSB).
2. Es obliegt dem Abteilungsvorstand durch die Mitgliederversammlung der Abteilung den notwendigen Gesamtbeitrag und die Daten der Fälligkeit beschließen zu lassen. Der Beschluss über den Beitrag erlangt erst Gültigkeit durch die Genehmigung des Präsidiums. Beiträge der fördernden Mitglieder gehen an die zentrale Kasse des PSC. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Beitragszahlung der Abteilungen erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug. Bei Überweisung oder Barzahlung erhöht sich der Beitrag nach den Richtlinien der jeweiligen Abteilungen.
4. Jedes Mitglied kann alle Sportarten betreiben, muss aber dann auch die Mitgliedschaft in den Abteilungen erwerben und deren Beiträge bezahlen.

§ 5 Umlage der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen an die zentrale Kasse des PSC für die Mitglieder einen Beitrag ab.
2. Über die Höhe der Beiträge an die zentrale Kasse des PSC entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Zuschüsse, Einnahmen, Spenden, Haushaltsplan

1. Zuschüsse von Verbänden, Behörden usw. gehen grundsätzlich an die zentrale Kasse des PSC und werden nach den Erfordernissen der Abteilungen diesen ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt. Zuschüsse, die für bestimmte Abteilungen gewährt werden, werden über die zentrale Kasse des PSC an diese weitergeleitet.
2. Platz- und Halleneinnahmen bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen verbleiben der jeweiligen Abteilungskasse. Die Höhe der Eintrittspreise bestimmen die Abteilungen.
3. Das Präsidium und die Abteilungen haben für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Hier sind die zu erwartenden Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte aufzuführen. Die Haushaltspläne der Abteilungen sind dem Präsidium bis zum Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Präsidium erstellt aus den Einzelplänen den Gesamthaushaltsplan, über den der Gesamtvorstand in der ersten Sitzung des laufenden Jahres beschließt.
4. Die Abteilungen können über die ihnen zur Verfügung stehenden Barmittel frei verfügen, jedoch nur in Übereinstimmung mit der Satzung, dem Vereinszweck und insbesondere unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsverordnung.
5. Das Präsidium hat jederzeit das Recht, die satzungsgemäße Verwendung aller Mittel (z.B. Spenden, zweckgebundene Zuschüsse aus der zentralen Kasse des PSC) in den einzelnen Abteilungen zu kontrollieren.

6. Keine Abteilung hat das Recht, den PSC über Bargeschäfte hinaus zu verpflichten. Derartige Rechtsgeschäfte können nur vom Präsidium durchgeführt werden.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des PSC sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. das Präsidium
 - d. der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
2. Jedes volljährige Mitglied (ab 18 Jahre) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. das Präsidium oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder oder wahlweise 2 Abteilungen diese schriftlich beim Präsidenten unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Kölner Stadt-Anzeiger sowie in den lokalen Anzeigenblättern, im Internet, Aushang in Vereinskästen und schriftlicher Benachrichtigung der Abteilungsleiter, der Ehrenpräsidenten und dem Vorsitzenden des Ehrenrates. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. In der Einladung muss der Vorschlag zur Tagesordnung aufgeführt sein. Dieser sollte folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Begrüßung durch den Präsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Wahl eines Schriftführers
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 4. Bericht des Präsidenten
 5. Bericht des PSC-Jugendleiters
 6. Bericht der einzelnen Abteilungsleiter
 7. Bericht des Schatzmeisters
 8. Bericht der Kassenprüfer
 9. Wahl eines Wahlleiters
 10. Entlastung des Präsidiums
 11. Wahl des Präsidenten
 12. Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder
 13. Wahl der Kassenprüfer
 14. Beschluss über die Höhe der Mindestbeiträge (siehe § 4, Punkt 1)
 15. Behandlung von eventuell gestellten Anträgen sowie Satzungsänderungen
 16. Verschiedenes

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann analog auch in den Abteilungsversammlungen verwendet werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten – bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - geleitet, der dieses Amt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung delegieren kann.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder oder 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
11. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und dem Präsidenten unterschrieben.

§ 9 Vorstand

I. Der PSC-Vorstand besteht aus:

1. Präsidium

bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie vom Präsidium bestimmte Beisitzer.

2. Gesamtvorstand

bestehend aus dem Präsidium, den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern, den Ehrenpräsidenten, PSC-Jugendleiter und einem Mitglied des Ehrenrates.

II. Präsidium

1. Präsidium des PSC als Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Sie vertreten den PSC gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000 Euro sind für den PSC nur verbindlich, wenn sie vom Präsidenten und Schatzmeister gemeinsam getätigt werden. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beisitzer haben kein Stimmrecht.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - a. die Aufsicht zu führen über die Tätigkeit der Abteilungen, insbesondere durch Stichprobenkontrollen,
 - b. die Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 - c. die Erstellung der Erfolgs- und Vermögensrechnung des gesamten PSC,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Bestellung eines Geschäftsführers und sonstige Verwaltungskräfte - auch gegen Entgelt
 - f. die Bestellung von Beisitzern.

- g. die Durchführung von Aufgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden,
 - h. die Durchführung von Beschlüssen.
5. Das Präsidium hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und eventueller Ausschüsse teilzunehmen.
 6. Das Präsidium unterrichtet den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit.

III. Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Präsidenten oder einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei mehreren Ehrenpräsidenten zählt nur eine Stimme.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a. bei Übertretungen der Spiel- und Sportordnungen Sperren auszusprechen. Diese Aufgabe kann auch auf den jeweiligen Abteilungsvorstand delegiert werden,
 - b. Verfügungen über das Vereinsvermögen zu treffen,
 - c. Ausschüsse für besondere Aufgaben zu ernennen,
 - d. Beschlüsse über die Bildung neuer Abteilungen zu treffen,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern bestätigen,
 - f. Beschlüsse über PSC Ordnungen und Richtlinien herbeiführen,
4. Die Vertreter der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilung durch dessen Vorstand bestimmt.

§ 10 Abteilungen, Abteilungsvorstände

1. Für die im PSC betriebenen Sportarten bestehen entsprechende Abteilungen. Innerhalb einer Abteilung können mehrere Sportarten angeboten werden. Die Bildung neuer Abteilungen obliegt dem Präsidium. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
2. Jede Abteilung hat einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens vier Personen (Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassenwart, Geschäfts- oder Schriftführer) einem Sportwart und eventuell einem Jugendwart.
3. Der Abteilungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder – außer dem Jugendwart – werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Abteilungsleiters, dem das erste Vorschlagsrecht zusteht, gewählt. Der Abteilungsleiter wird vom Präsidium bestätigt.
4. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
5. Der Abteilungsvorstand untersteht der Aufsicht des Präsidiums.
6. Im Falle einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einer Abteilung besteht eine Mithaftung aller Vorstandsmitglieder der betroffenen Abteilung, soweit die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit von diesen schuldhaft verursacht worden ist.

7. Jede Abteilung hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung, ausgeschiedene Abteilungsleiter aufgrund ihrer besonderen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden der Abteilung gemäß § 10, Absatz 4 zu wählen.
8. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung für alle Abteilungen.

§ 11 Jugendabteilungen

1. Den Abteilungen mit Jugendlichen ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Das Verfahren regelt sich nach der Jugendordnung des PSC.

§ 12 Ehrenrat

1. Der PSC hat einen Ehrenrat. In diesen können Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtvorstand. Dem Ehrenrat sollen wenigstens 5 Mitglieder angehören.
2. Der Ehrenrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dieser oder ein Vertreter hat das Recht, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes, mit Stimmrecht, teilzunehmen. Der Gesamtvorstand ruft den Ehrenrat als Schiedsgericht in Fragen des Vereins an, in denen keine Einigung erzielt werden kann.
3. Das Präsidium kann einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Ehrenrates übertragen.
4. Der Ehrenrat entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Förderkreise

1. Das PSC-Präsidium und die Abteilungen können Förderkreise bilden. Mitglied dieser Förderkreise kann werden, wer dem PSC oder einer Abteilung jährlich einen Beitrag ohne Gegenleistung erbringt. Die Höhe des Mindestbeitrages wird vom Präsidium oder dem jeweiligen Abteilungsvorstand festgelegt.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsvorstände, der Jugendvertreter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfungen

1. Die zentrale Kasse des PSC beziehungsweise die jeweiligen Abteilungskassen werden alle zwei Jahre durch zwei von den Mitgliederversammlungen gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliederversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei satzungs- und ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters / der Kassierer beziehungsweise des Präsidiums / der Abteilungsvorstände.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des PSC kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des PSC“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/5 der Mitglieder des PSC schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger ortsansässiger Sportvereine zu verwenden hat.
5. Für die Durchführung der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt.

§ 17 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der PSC ist Mitglied der Sportverbände und über die Abteilungen in den jeweiligen Fachverbänden. Er unterwirft sich als solcher deren Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen diese Verbände Mitglied sind.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.11.2014 genehmigt.

Pulheim, den 26. November 2014

gez. U. Schönewerk

gez. Y. Schneeloch